

## **Satzung der Stadt Welzow über Veranstaltungen nach Titel III und IV der Gewerbeordnung (GewO) (Marktsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in Ihrer Sitzung am 15.02.2017 folgende Marktsatzung beschlossen:

### **Teil I Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Arten von Veranstaltungen**

Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wochenmärkte
- b) Ausstellungen
- c) Volksfeste
- d) Spezial- und Jahrmärkte
- e) Schaustellerveranstaltungen

#### **§ 2 Rechtsformen**

1. Die Stadt Welzow betreibt den Wochenmarkt als öffentlich-rechtliche Einrichtung.
2. Tritt die Stadt Welzow bei Volksfesten, Spezial- oder Jahrmärkten als Veranstalter auf, so regelt sich das Verhältnis zu den Anbietern und Ausstellern im Rahmen des öffentlichen Rechts.
3. Die Durchführung von Spezial- oder Jahrmärkten sowie Schaustellerveranstaltungen durch Dritte ist ebenfalls mit der Stadt Welzow vertraglich zu regeln.

### **Teil II Wochenmarkt**

#### **§ 3 Markort/Markttage**

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Parkplatz in der Brandenburger Straße statt.
2. Der Wochenmarkt wird ganzjährig Mittwoch und Freitag durchgeführt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird dieser ersatzlos gestrichen.

#### **§ 4 Marktdauer**

Der Handel auf dem Wochenmarkt erfolgt von April bis September in der Zeit von 07:00 - 18:00 Uhr und von Oktober bis März in der Zeit von 08:00 -18:00 Uhr.

## **§5 Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Welzow dürfen nur Waren nach § 67 Abs. 1 Nummer 1-3 der Gewerbeordnung sowie der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung feilgeboten werden.

## **§6 Teilnahme am Markt, Vergabe der Standplätze**

1. Jedermann, der dem Teilnehmerkreis des festgesetzten Wochenmarktes angehört, ist nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen berechtigt, am Marktgeschehen teilzunehmen, sofern eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt bzw. Produkte aus der Urproduktion angeboten werden.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer konkreten Stellfläche oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Teilnahme am Marktgeschehen ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden und wird grundsätzlich befristet erteilt.
3. Für die Benutzung der Stellflächen des Wochenmarktes (Brandenburger Str.) sind Marktgebühren entsprechend der Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Welzow zu entrichten.
4. Die Teilnahme am Markt kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht.
5. Die Teilnahme am Marktgeschehen kann widerrufen werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung grob oder wiederholt verstoßen wird, bzw. die Zahlung der Gebühr nicht entsprechend der gültigen Wochenmarktgebührensatzung erfolgt.

## **§7 Bezug und Räumung der Standplätze**

1. Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit des Marktes bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
2. Der Standplatz ist vor Verlassen des Marktes zu reinigen. Sofern nicht rechtzeitig geräumt und gereinigt wird, erfolgt dies im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des tatsächlichen Standinhabers oder Verursachers.
3. Verpackungsmaterial und andere Gegenstände, welche während des Marktes anfallen, sind von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes mitzuführen. Öffentliche Abfallbehältnisse sind nicht zur Deponierung von Marktabfällen zu nutzen. Imbissversorgungseinrichtungen, die zum Verzehr vor Ort eingerichtet sind, haben ausreichende und zweckentsprechende Behältnisse für die anfallenden Abfälle bereitzustellen.
4. Kraftfahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtung oder Warenbevorratung eingerichtet sind, dürfen während der Marktzeit nicht im Marktbereich geparkt werden.

## **§8 Marktaufsicht/Marktbetrieb**

1. Die Aufsicht des Marktes obliegt der Stadt Welzow. Der Aufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Das Aufsichtspersonal hat sich auf Verlangen auszuweisen.
2. Die Händler haben sich auf Verlangen des Aufsichtspersonals auszuweisen und Ihren Anordnungen Folge zu leisten.
3. Es sind die Zugänge und Einfahrten zum Marktplatz freizuhalten.
4. Zugelassene Verkaufseinrichtungen (Verkaufsstände, -wagen, -anhänger) müssen nach den Anordnungen der Aufsichtspersonen aufgestellt oder aufgebaut werden.
5. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein, ohne dabei die Standfläche zu beschädigen. Ohne Erlaubnis des Aufsichtspersonals darf keine Befestigung an Bäumen sowie an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen erfolgen.
6. Die Standinhaber haben an der Vorderseite ihres Standes an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
7. Alle Waren sind vor Beginn des Marktes mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und - soweit vorgeschrieben - mit Angaben über die Handelsklasse und den Zusatz fremder Stoffe, Konservierungsmittel und künstlicher Farbstoffe zu versehen (Preisangabenverordnung).
8. Das Anbringen von anderen als im Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

## **§9 Medienanschlüsse**

1. Durch die Stadt Welzow wird für den Wochenmarkt ein Stromverteilerkasten zur Verfügung gestellt.
2. Bei Nutzung der Medienanschlüsse sind die Standinhaber für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen an und in den Verkaufsständen und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel verantwortlich.
3. Der Standinhaber haftet für Schäden, die durch unsachgemäßes Betreiben seiner Anlage an der Verteilungseinrichtung des Wochenmarktes entstehen.

## **§10 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

1. Alle am Marktverkehr teilnehmenden Händler erkennen mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung an.
2. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangaben- und Hygieneverordnung, das Lebensmittel- und das Baurecht sowie das Jugendschutzgesetz bleiben von dieser Satzung unberührt und sind durch die Markthändler zu beachten.

3. Die Teilnehmer am Wochenmarkt haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

4. Es ist unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b) Waren laut anzupreisen,
- c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- d) den Markt mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen sind Krankenfahrstühle) zu befahren,
- e) der Aufenthalt auf dem Markt im betrunkenem Zustand,
- f) Wege auf dem Markt zu verstellen,
- g) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
- h) Tiere frei herumlaufen zu lassen.

5. Das Benutzen von Tonträgern oder Verstärkeranlagen bedarf der Genehmigung des Marktbeauftragten.

### **§11 Haftung**

1. Der Wochenmarkt wird auf eigene Gefahr benutzt und besucht. Die Stadt Welzow haftet für Schäden, die den Marktteilnehmern und Besuchern entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Ihrer Bediensteten.

2. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die durch ihre Bediensteten oder Beauftragten verursacht wurden.

3. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze infolge baulicher Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

4. Das Benutzen und Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.

### **§ 12 Gebührenerhebung**

Das Anbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind entsprechend der Wochenmarktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

### **Teil III**

### **§ 13 Sonstige Märkte und Veranstaltungen**

1. Die Stadt stellt die Wochenmarktfäche auch für andere unter Teil I § 1 dieser Satzung genannte Veranstaltungen zur Verfügung.

### **§14 Gebührenerhebung**

1. Die Nutzung des Parkplatzes in der Brandenburger Str. zur Durchführung von Veranstaltungen nach Teil III dieser Satzung ist gebührenpflichtig.

2. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Art der Veranstaltung und ist zwischen der Stadt Welzow und dem Veranstalter vertraglich zu regeln.

#### **Teil IV**

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Waren anbietet, die unzulässig sind,
- b) ohne gültige Reisegewerbekarte Waren zum Verkauf anbietet,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 seine Standfläche nicht in sauberem Zustand verlässt,
- d) entgegen § 7 Abs. 3 Verpackungsmaterial liegen lässt oder öffentliche Abfallbehälter zur Deponierung von Marktabfällen benutzt,
- e) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet oder diesen zuwiderhandelt,
- f) entgegen § 9 Abs.2 Kabel und Zuleitungen nicht ordnungsgemäß verlegt oder technisch nicht betriebssichere Anlagen verwendet,
- g) dem § 10 Abs. 4 zuwiderhandelt,
- h) entgegen § 10 Abs. 5 Tonträger oder Verstärkeranlagen ohne erforderliche Genehmigung benutzt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach dem § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

### **§16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Marktordnung für die Durchführung von ambulanten Handel und Märkten“ vom 19.09.2012 außer Kraft.

Welzow 16.02.2017



Detlef Pusch

Stellvertreter der Bürgermeisterin